

Vorabentscheidungsersuchen – Rechtssache C-725/21**Vorabentscheidungsverfahren****Eingangsdatum:**

30. November 2021

Vorlegendes Gericht:

Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. November 2021

Klägerin:

SOMEO S. A., vormals PEARL STREAM S. A.

Beklagte:

Republik Slowenien

...[NICHT ÜBERSETZT]**VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN**

Vor dem Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien) ist ein verwaltungsgerichtliches Revisionsverfahren der Klägerin **SOMEO S. A.** (vormals PEARL STREAM S. A.), ...[NICHT ÜBERSETZT] Strzelce Opolskie, Polen, ...[NICHT ÜBERSETZT] gegen die Beklagte **REPUBLIK SLOWENIEN**, vertreten durch das Ministrstvo za finance (Finanzministerium), ...[NICHT ÜBERSETZT] wegen Zollabgaben anhängig.

Das Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien) hat ...[NICHT ÜBERSETZT] durch Beschluss vom 10. November 2021 das Revisionsverfahren ausgesetzt und aufgrund der sich im Zusammenhang mit dem Unionsrecht stellenden Fragen entschieden, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin hat durch einen indirekten Vertreter (Deklaranten) im Zeitraum zwischen August 2015 und Juni 2017 gemäß dem Zollverfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und der Mehrwertsteuerbefreienden Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat Waren angemeldet, die auf den Zollanmeldungen als „Teile von Automobilsitzen (Netz zur Herstellung von Taschen auf der Sitzrückseite und Netzstützen“ und als „Teile von Automobilsitzen (Netz zur Herstellung von Taschen auf der Sitzrückseite, Schutz für das Sitzinnere)“ bezeichnet worden waren. Die Waren wurden unter dem Code 9401 90 80 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (im Folgenden KN) und unter dem TARIC-Code 90 deklariert, unter den andere Teile von Sitzen fallen, für die ein Zollsatz von 2,7 % gilt.

Verfahren vor den Steuerbehörden

- 2 Die Finančna uprava Republike Slovenije (Steuerverwaltung der Republik Slowenien, im Folgenden erstinstanzliche Steuerbehörde) vertrat nach der erfolgten Zollprüfung die Auffassung, dass die Ware „Netz zur Herstellung von Taschen auf der Sitzrückseite – Bend and net“ (im Folgenden Netz zur Herstellung von Taschen) in den KN-Code 6307 90 10 und den TARIC-Code 00 einzureihen sei, der sich auf andere konfektionierte Spinnstoffwaren beziehe und für die ein Zollsatz von 12 % gelte, während die Ware „Sitzschutz – Skirt assy (im Folgenden Sitzschutz) dem KN-Code 3926 90 97 und dem TARIC-Code 90 zuzuordnen sei, der sich auf andere Waren aus Kunststoffen beziehe und für die ein Zollsatz von 6,5 % gelte. Infolgedessen hat die erstinstanzliche Steuerbehörde der Klägerin durch Bescheid vom 13. Juli 2018 die Zahlung von 298 810,52 Euro Zollabgaben auf Industrieerzeugnisse und die entsprechenden Verzugszinsen bemessen und deren Zahlung festgesetzt.
- 3 Das Finanzministerium als zweitinstanzliche Steuerbehörde wies die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung der erstinstanzlichen Steuerbehörde als unbegründet zurück. Das Finanzministerium stellte klar, dass der KN-Code 9401, der (auch) Teile von Sitzen umfasst, nicht für Zubehör gelte. Nach Auffassung der zweitinstanzlichen Steuerbehörde handele es sich jedoch gerade bei beiden hier in Frage stehenden Waren um Zubehör. Nach Ansicht dieser Behörde hat nämlich der aus Kunststoff bestehende Sitzschutz keine entscheidende Funktion, ohne die der Sitz seine wesentliche Funktion und Hauptfunktion nicht erfüllen könnte; das Netz zur Herstellung von Taschen, das in den Plastiksitz auf der Rückseite des Autositzes eingebaut wird, habe lediglich die Funktion der Aufbewahrung von kleinen Gegenständen, weshalb der Sitz auch bei deren Entfernung alle wesentlichen Funktionen beibehalte.

Verwaltungsrechtsstreit

- 4 Die Klägerin reichte gegen den erstinstanzlichen Steuerbescheid Klage ein, die von dem Upravno sodišče (Verwaltungsgericht) mit Urteil vom 23. Juni 2020

abgewiesen wurde. In dem Urteil bestätigte das Gericht die von den Steuerbehörden vorgenommene Klassifikation der Waren. Die klägerischen Ausführungen bezüglich der Notwendigkeit des Einbaus der gegenständlichen Waren in die Automobilsitze und deren Wertlosigkeit, wenn dieser Einbau nicht erfolge, wies das Gericht mit der Argumentation zurück, dass die Tatsache, dass eine Ware ausschließlich für ein bestimmtes Modell einer Maschine (bzw. Gegenstandes) bestimmt ist, nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Bestimmung dieser Ware als „Teil“ oder „Zubehör“ nicht von Bedeutung ist. Infolgedessen wies es den klägerischen Beweisantrag auf Bestellung eines Sachverständigen, der ein Gutachten über die Verwendungsfähigkeit der Waren im Zusammenhang mit Automobilsitzen bzw. ein Gutachten über deren selbständige Nutzung erstellen sollte, als nicht notwendig zurück.

5 Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts reichte die Klägerin einen Antrag auf Zulassung der Revision ein, dem das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) teilweise stattgab und die Revision durch Beschluss ...[NICHT ÜBERSETZT] vom 18. November 2020 zuließ, und zwar zur Beantwortung der folgenden wesentlichen Rechtsfragen:

– Ist die Ware „Sitzschutz – Skirt assy“ in den KN-Code 3926 90 97 (andere Waren aus Kunststoffen) und den TARIC-Code 90 einzureihen oder in den KN-Code 9401 90 80 und den TARIC-Code 90, unter den andere Teile von Sitzen fallen?

– Ist die Ware „Netz zur Herstellung von Taschen auf der Sitzrückseite – Bend and net“ dem KN-Code 6307 90 10 (andere konfektionierte Spinnstoffwaren) und dem TARIC-Code 00 zuzuordnen oder dem KN-Code 9401 90 80 und dem TARIC-Code 90, unter den andere Teile von Sitzen fallen?

6 Auf dieser Grundlage hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass die in Frage stehenden Waren in den KN-Code 9401 90 80 eingereiht werden müssten, denn ein Sitzschutz sei keine Ware, die allgemein verwendet werden könne bzw. es ähnele nicht einmal einer Ware aus Kunststoff, die unter den KN-Code 39 fallen würde; ein Netz zur Herstellung von Taschen sei keine konfektionierte Stoffware, die unter den KN-Code 63 fallen würde, sondern beide Waren würden ausschließlich für Automobilsitze verwendet und hätten ohne ihren Einbau in diese Sitze keine eigenständige Gebrauchsfunktion. Sie hält auch an ihrer Auffassung fest, dass die Unterlassung des Einbaus des Sitzschutzes die tatsächliche Nutzung des Sitzes selbst unmöglich machen würde, da es sich nicht um einen ästhetischen oder austauschbaren Zusatz handle, sondern um eine zusätzliche Funktionalität des Sitzes (Befestigung und Schutz des Sitzgestells selbst, was aus Sicherheitsgesichtspunkten entscheidend sei). Auch im Hinblick auf das Netz zur Herstellung von Taschen führt sie sinngemäß Gleiches aus, und zwar dass es sich nicht um einen ästhetischen oder austauschbaren Zusatz zu dem Sitz handle, sondern um eine zusätzliche Funktionalität des Sitzes, da diese Ware nicht nur eine tragende Funktion, sondern auch eine Schutzfunktion habe.

- 7 Da nach Auffassung des Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) die Entscheidung, in welche Unterposition der KN die in Frage stehenden Waren einzuordnen sind, von der richtigen Auslegung des Begriffs „Teile“ im Zusammenhang mit dem Kapitel 9401 der KN abhängig ist, also von der richtigen Auslegung des Unionsrechts, ist das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) als oberstes Gericht der Republik Slowenien verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Tatsächliche Feststellungen im Zusammenhang mit der strittigen Ware

- 8 Die Ware „Sitzschutz“ ist aus Kunststoff hergestellt und mit Filz überzogen, der zum Schutz des Inneren auf der Rückseite des Autositzes und unter diesem angebracht wird.
- 9 Die Ware „Netz zur Herstellung von Taschen“ hat die Form eines elastischen gestrickten Netzes in der Größe 30 x 20 cm und ist aus schwarzem synthetischem Filamentgarn mit eingearbeitetem elastischem Faden hergestellt. Über die gesamte Länge des Netzes ist auf einer Seite ein Kunststoffband aufgenäht, mit dem das Netz auf der Rückseite des Autositzes angebracht wird.

Einschlägiges Recht

Unionsrecht

- 10 Für den Sachverhalt im Ausgangsverfahren finden die sich aus den Durchführungsverordnungen (EU) 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014, (EU) 2015/1754 vom 6. Oktober 2015 und (EU) 2016/1821 vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ergebenden Versionen der KN Anwendung. Der Wortlaut der aufgeführten Versionen unterscheidet sich nicht im Hinblick auf die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die KN-Positionen, auf die sich die Vorlagefragen beziehen.
- 11 Im Teil I der KN, der sich auf die einführenden Vorschriften bezieht, befindet sich Titel I mit den allgemeinen Vorschriften, dessen Untertitel A („*Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur*“) bestimmt:

„Für die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.

2. (a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.

(b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.

3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

(a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

(b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenszusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

(c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.

[...]"

- 12 Der mit „Zolltarif“ betitelte Teil II der KN enthält unter anderem den Abschnitt VII („*Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus*“).
- 13 Dieser Abschnitt enthält unter anderem das **Kapitel 39** („*Kunststoffe und Waren daraus*“).
- 14 In der Anmerkung 2 x) ist festgelegt, dass zu Kapitel 39 keine Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude) gehören.

15 Die zu diesem Kapitel gehörende **KN-Position 3926** ist wie folgt strukturiert:

3926 Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen
Stoffen der Positionen 3901 bis 3914:

[...]

3926 90 – andere

[...]

3926 90 97 – – – andere

16 In Teil II der KN befindet sich auch der Abschnitt XI („*Spinnstoffe und Waren daraus*“).

17 Gemäß der Anmerkung 1 s) gehören zu Abschnitt XI keine Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Bettausstattungen, Beleuchtungskörper).

18 Dieser Abschnitt enthält unter anderem das **Kapitel 63** („*Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen*“).

19 Die zu diesem Kapitel gehörende **KN-Position 6307** ist wie folgt strukturiert:

6307 Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster
zum Herstellen von Kleidung

[...]

6307 90 – andere:

6307 90 10 – – aus Gewirken oder Gestriken

[...]

20 Teil II der KN enthält auch den Abschnitt XX („*Verschiedene Waren*“):

21 Dieser Abschnitt enthält das **Kapitel 94** („*Möbel; [medizinisch-chirurgische Möbel]; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude*“).

22 Gemäß der Anmerkung 1 d) gehören zu diesem Kapitel keine Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit [...], oder gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39) [...].

23 Die **KN-Position 9401** ist wie folgt strukturiert:

9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon
[...]	
9401 20 00	- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
[...]	
9401 90	– Teile
[...]	
9401 90 80	– – – andere

Fragen im Zusammenhang mit dem Unionsrecht

- 24 Auf der einen Seite bestimmen die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, dass die Einreihung gemäß dem Wortlaut der Positionen und den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln erfolgt und dass auf der anderen Seite die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel nur Hinweise darstellen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der leichteren Nachprüfbarkeit ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen, wie sie im Wortlaut der Positionen der KN und den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind. Darüber hinaus ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass wenn die Einreihung nicht bereits anhand der objektiven Merkmale und Eigenschaften der betreffenden Ware erfolgen kann, der Verwendungszweck der Ware ein objektives Tarifierungskriterium darstellen kann, wenn dieser Zweck mit der Ware untrennbar verbunden ist; hierbei ist es ausreichend, dass der wesentliche Zweck dieser Ware berücksichtigt wird und dass die untrennbare Verbindung im Hinblick auf deren objektive Beschaffenheitsmerkmale und Eigenschaften beurteilt wird.²

¹ So insbesondere das Urteil vom 3. März 2016, Customs Support Holland, C-144/15, ECLI:EU:C:2016:133, Rn. 26 und 27, das Urteil vom 16. Mai 2019, Estron, C-138/18, ECLI:EU:C:2019:419, Rn. 50 und 51, sowie das Urteil vom 5. September 2019, TDK-Lambda Germany, C-559/18, ECLI:EU:C:2019:667, Rn. 26.

² So insbesondere das Urteil vom 17. Juli 2014, Sysmex Europe, C-480/13, ECLI:EU:C:2014:2097, Rn. 31 und 32, das Urteil vom 12. Mai 2016, Toorank Productions, C-532/14 und C-533/14, ECLI:EU:C:2016:337, Rn. 35, sowie das Urteil vom 5. September 2019, TDK-Lambda Germany, C-559/18, ECLI:EU:C:2019:667, Rn. 27.

- 25 In diesem Zusammenhang stellt das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) zuerst fest, dass die Ware „Sitzschutz“ weder ausdrücklich in dem Wortlaut der KN-Position 3926 noch in dem Wortlaut der Anmerkungen zu Abschnitt VII oder Kapitel 39 erfasst ist; die Ware „Netz zur Herstellung von Taschen“ wiederum ist weder ausdrücklich in dem Wortlaut der KN-Position 6307 noch in dem Wortlaut der Anmerkungen zu Abschnitt XI oder Kapitel 63 erfasst. Ihre physische Beschreibung könnte zwar darauf hinweisen, dass sie in das Kapitel 39 bzw. 63 einzureihen sind, jedoch sowohl Anmerkung 2 x) zu Kapitel 39 als auch Anmerkung 1 s) zu Abschnitt XI, wozu auch das Kapitel 63 gehört, enthalten keine Waren aus Kapitel 94. Darüber hinaus sind in die KN-Position 6307 nur andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung, eingereiht.
- 26 Im Hinblick auf das Dargelegte stellt sich dem Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) die Frage, ob die gegenständlichen Waren in das Kapitel 94, genauer in die Unterposition 9401 90 80, eingereiht werden können, was jedoch nur dann möglich ist, wenn sie als „Teile“ von Sitzen (für Kraftfahrzeuge) anzusehen sind.
- 27 Das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) stellt fest, dass die in dieser Rechtssache einschlägigen Durchführungsverordnungen den Begriff „Teil“ im Sinne des Kapitels 94 der KN nicht definieren, sondern in Anmerkung 3. A) lediglich festgelegt ist, dass als Teile von Waren im Sinne der Positionen 9401 bis 9403 keine Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein oder aus einem anderen in Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch zugeschnitten, jedoch nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden, gelten. Darüber hinaus ist in Anmerkung 3. B) noch festgelegt, dass gesondert gestellte Waren der Position 9404 in dieser Position verbleiben, auch wenn sie zugleich Teile von Möbeln der Positionen 9401 bis 9403 sind.
- 28 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Begriffes (hinsichtlich anderer Kapitel und Positionen) bereits klargestellt, dass der Begriff „Teil“ voraussetzt, dass es ein Ganzes gibt, für dessen Funktion diese Teile *unabdingbar* sind (insbesondere die Urteile vom 15. Februar 2007, RUMA, C-183/06, ECLI:EU:C:2007:110, Rn. 31, vom 16. Juni 2011, Unomedical, C-152/10, ECLI:EU:C:2011:402, Rn. 29., sowie vom 19. Juli 2012, Rohm & Haas Electronic Materials CMP Europe und andere, C-336/11, ECLI:EU:C:2012:500, Rn. 34). Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass es für die Bestimmung einer Ware als „Teil“ im Sinne dieser Kapitel (hierbei handelt es sich um die Kapitel 84, 85 und 90) nicht ausreichend ist, dass der Nachweis geführt wird, dass die Maschine oder der Apparat ohne diese Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Es muss vielmehr der Nachweis geführt werden, dass das mechanische und elektronische Funktionieren der betreffenden Maschinen oder Apparate von der entsprechenden Ware abhängig ist (in diesem Sinne das Urteil vom 7. Februar 2002, Turbon International, C-276/00, ECLI:EU:C:2002:88, Rn. 30, und das bereits zitierte Urteil Rohm & Haas Electronic Materials CMP Europe und andere, Rn. 35).

- 29 Obwohl sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, dass dem Begriff „Teil“ im Interesse einer kohärenten und einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs grundsätzlich dieselbe Definition zu geben ist wie in den anderen Kapiteln der KN (vgl. das Urteil vom 12. Dezember 2013, HARK GmbH & Co. KG Kamin- und Kachelofenbau, C-450/12, ECLI:EU:C:2013:824, Rn. 37), stellt sich dem Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) die Frage, ob der hier in Frage stehende Begriff auch im Rahmen des Kapitels 94 der KN, konkret im Rahmen der Position 9401 bzw. der Unterposition 9401 90 80, die vollkommen gleiche Bedeutung haben kann. Nach Auffassung des Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) würde dies bedeuten, dass als „Teil“ eines Sitzes nur eine Ware angesehen werden kann, ohne die der Sitz seine wesentliche Funktion und Hauptfunktion nicht erfüllen kann (im Sinne seiner funktionellen Einheit).³
- 30 Dass die Auslegung des Begriffs „Teil“ im Sinne von Kapitel 94 weiter gefasst sein könnte als sich dies aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für andere Kapitel der KN ergibt, könnte sich nach der Beurteilung des Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) aus den von der Weltzollorganisation herausgegebenen Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden Erläuterungen zum HS) ergeben. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind diese zwar nicht rechtsverbindlich, sie sind jedoch wichtige Hilfsmittel, um eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, und können deshalb als Erkenntnismittel für die Auslegung des Tarifs angesehen werden.⁴ Aus der dem Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) zugänglichen Version der Erläuterungen zur Position 9401 ergibt sich:

„Zu dieser Position gehören außerdem erkennbare Sitzmöbelteile, insbesondere Rückenlehnen, Sesselsitze, Armlehnen, auch mit Stroh- oder Rohrgeflecht, gepolstert oder gefedert, Sitz- oder Rückenlehnenbezüge zur permanenten Anbringung an die Sitze sowie Federkerne, die zur Polsterung der genannten Sitzmöbel verwendet werden.“

Gesondert gestellte Kissen und Matratzen, gefedert, gepolstert oder mit Stoffen aller Art gefüllt oder aus Zellkautschuk oder -kunststoff (auch überzogen), gehören zu Position 9404, auch wenn sie offensichtlich zum Ausrüsten von Sitzmöbeln (Couches, Kanapees, Sofas usw.) hergerichtet sind. Sie gehören jedoch zu Position 9401, wenn sie mit anderen Teilen dieser Sitzmöbel verbunden

³ Der Begriff „funktionelle Einheit“ in dem von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union definierten Sinn liegt dann vor, wenn eine Maschine aus einzelnen Teilen besteht, die dazu bestimmt sind, gemeinsam eine einzige, genau bestimmte Funktion zu erfüllen (siehe das Urteil vom 15. Februar 2007, RUMA GmbH, C-183/06, ECLI:EU:C:2007:110, Rn. 32).

⁴ Siehe in diesem Sinne die Urteile vom 18. Juni 2009, Kloosterboer Services, C-173/08, EU:C:2009:382, Rn. 25, und vom 20. Juni 2013, Agroferm, C-568/11, EU:C:2013:407, Rn. 28).

sind; das gleiche gilt, wenn sie mit dem Sitzmöbel, zu dem sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden.“

- 31 In Anbetracht dessen, dass z. B. Armlehnen nicht zwingend eine Auswirkung auf die Funktion des Sitzes haben, sie die Erläuterungen zum HS jedoch trotzdem als Teil des Stuhles ansehen, stellt sich dem Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) die Frage, ob es für die Bestimmung des Begriffs „Teil“ im Sinne des Kapitels 94 tatsächlich unabdingbar ist, dass der Sitz ohne diesen Teil seine wesentliche Funktion und Hauptfunktion nicht erfüllen kann oder ob es bereits ausreichend ist, dass der einzelne Teil als Teil des Sitzes identifiziert werden kann. Wenn das Letztere ausschlaggebend ist, dann stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Anmerkung 1 d) zu Kapitel 94 die Frage, ob die eventuell vorhandene (nicht) selbständige allgemeine Verwendungsmöglichkeit der gegenständlichen Waren einen Einfluss hat auf deren zwingende (Nicht-)Einreihung in die Position 9401 90 80.
- 32 Das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) ist der Auffassung, dass die dargelegten Kriterien es ihm nicht ermöglichen, die Ware „Sitzschutz – Skirt assy“, die aus Kunststoff hergestellt und mit Filz überzogen ist und die zum Schutz des Inneren auf der Rückseite des Autositzes und unter diesem angebracht wird, unzweifelhaft entweder in den KN-Code 3926 90 97 (andere Waren aus Kunststoffen) und den TARIC-Code 90 einzureihen oder aber in den KN-Code 9401 90 80 und den TARIC-Code 90, unter den andere Teile von Sitzen fallen. Außerdem ermöglichen es ihm diese Kriterien nicht, die Ware „Netz zur Herstellung von Taschen auf der Sitzrückseite – Bend and net“, in Form eines elastischen gestrickten Netzes in der Größe 30 x 20 cm und hergestellt aus schwarzem synthetischem Filamentgarn mit eingearbeitetem elastischem Faden, wobei auf der gesamten Länge des Netzes auf einer Seite ein Kunststoffband aufgenäht ist, mit dem es auf der Rückseite des Autositzes angebracht wird, unzweifelhaft entweder in den KN-Code 6307 90 10 (andere konfektionierte Spinnstoffwaren) und den TARIC-Code 00 einzureihen oder aber in den KN-Code 9401 90 80 und den TARIC-Code 90, unter den andere Teile von Sitzen fallen.
- 33 Das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) ist sich bewusst, dass es in einem Vorabentscheidungsverfahren auf dem Gebiet der zolltariflichen Einreihung Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union ist, dem nationalen Gericht die Kriterien aufzuzeigen, anhand derer es die betreffenden Waren richtig in die KN einreihen kann, nicht aber, diese Einreihung selbst vorzunehmen, zumal er nicht immer über die hierfür erforderlichen Angaben verfügt, da das nationale Gericht hierzu besser in der Lage ist, wie z. B. in dem Urteil vom 4. März 2015, *Oliver Medical*, C-547/13, ECLI:EU:C:2015:139, Rn. 44, ausgeführt.
- 34 Das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) ist jedoch der Auffassung, dass es sich bei den in dieser Rechtssache dargelegten Zweifeln um solche handelt, die gerade die Kriterien für die Einreihung in die KN betreffen, weshalb er zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts gemäß Art. 267

Abs. 3 AEUV verpflichtet ist, dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1. Ist es für die Bestimmung einer einzelnen Ware als „Teil“ eines Autositzes im Sinne von Kapitel 94 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in den jeweiligen im Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassungen unabdingbar, dass der Sitz ohne diese Ware seine wesentliche Funktion und Hauptfunktion nicht erfüllen kann (im Sinne seiner funktionellen Einheit), oder ist es bereits ausreichend, dass der einzelne Teil, der ausschließlich zum Einbau in Automobilsitze bestimmt ist, als Teil des Sitzes identifiziert werden kann?**
- 2. Hat die eventuell vorhandene (nicht) selbständige allgemeine Verwendungsmöglichkeit der gegenständlichen Waren einen Einfluss auf deren (Nicht-)Einreihung in die Position 9401 90 80?**

...[NICHT ÜBERSETZT]

ARBEITSDOKUMENT